

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

75. Jahrgang

27. Dezember 2018

Nr. 52/S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
227/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „In der Baake“ in Leiberg	2 - 3
228/2018	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg über die Beteiligung der Öffentlichkeit zur 6. Änderung des Flächennutzungsplanes – Ausweisung von weiteren Gewerbeflächen im Stadtteil Leiberg	4 - 5
229/25018	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Detmold über die Schlussfeststellung in der Beschleunigten Zusammenlegung Lippeaue-Boke	6 - 7
230/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg über die Gebührensatzung vom 19.11.2018	8 – 15
231/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn -Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 36.1/PB-TR150	16
232/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Kämmerei - über den Jahresabschluss 2017	17 – 18
233/2018	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Kämmerei - über den Gesamtabschluss 2017	19

227/208

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 20.12.2018

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

**Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB zur 6.
Änderung des Bebauungsplans „In der Baake“ im Stadtteil Leiberg**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „In der Baake“ im Stadtteil Leiberg beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:



Der Entwurf einschließlich Begründung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Umweltbericht zur 6. Änderung des Bebauungsplanes Leiberg Nr. 6 „In der Baake“ liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07.01.2019 bis einschl. 08.02.2019

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 01, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, unterrichten.

Dienststunden:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Bad Wünnenberg verfügbar:

- **Umweltberichtes** zur 6. Änderung des Bebauungsplanes „In der Baake“ im Stadtteil Leiberg.

In dem Umweltbericht wird die bestehende Umweltsituation im Bereich des Plangebietes ermittelt und bewertet, sowie eine Konfliktanalyse auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen erarbeitet. Dabei werden Angaben gemacht zur

- Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung,
- Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen und
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Weiterhin erfolgt eine Beschreibung der verwendeten Verfahren und der gegebenenfalls notwendigen Maßnahme zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen, sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der v.g. Schutzgüter. In der Begründung und dem Umweltbericht wird auf Darstellungen und Inhalte von übergeordneten Planungen (Regionalplan, Landschaftspläne,) Bezug genommen.

- **Artenschutzrechtliche Fachbeitrag/Artenschutzprüfung**

Themen:

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums; Festlegung des Untersuchungsrahmens; Ermittlung der Wirkfaktoren; Betroffenheit von Lebensraumtypen; Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- u. Pflanzenarten; Ortsbegehung des Änderungsbereichs; Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bürgermeister
Christoph Rüther

228/2018

Stadt Bad Wünnenberg
- Der Bürgermeister -

Bad Wünnenberg, 20.12.2018

Bekanntmachung der Stadt Bad Wünnenberg

**Bekanntmachung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg
- Ausweisung von weiteren Gewerbeflächen im Stadtteil Leiberg**

Der Rat der Stadt Bad Wünnenberg hat in seiner Sitzung am 13.12.2018 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Leiberg beschlossen.

Der Planbereich ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt:



Der Entwurf einschließlich Begründung, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Umweltbericht zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Wünnenberg“ liegt gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07.01.2019 bis einschl. 08.02.2019

öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung innerhalb der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Bad Wünnenberg, Bauamt, Zimmer 01, Kirchstraße 10, 33181 Bad Wünnenberg, Stadtteil Fürstenberg, unterrichten.

Dienststunden:

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Dienstag	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind bei der Stadt Bad Wünnenberg verfügbar:

- **Umweltberichtes** zur 66. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Leiberg.

In dem Umweltberichte wird die bestehende Umweltsituation im Bereich des Plangebietes ermittelt und bewertet, sowie eine Konfliktanalyse auf die Schutzgüter Mensch und seine Gesundheit, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter, Biologische Vielfalt und Wechselwirkungen erarbeitet. Dabei werden Angaben gemacht zur

- Bestandsaufnahme und Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung,
- Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen und
- in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Weiterhin erfolgt eine Beschreibung der verwendeten Verfahren und der gegebenenfalls notwendigen Maßnahme zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen, sowie Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen der v.g. Schutzgüter. In der Begründung und dem Umweltbericht wird auf Darstellungen und Inhalte von übergeordneten Planungen (Regionalplan, Landschaftspläne,) Bezug genommen.

- **Artenschutzrechtliche Fachbeitrag/Artenschutzprüfung**

Themen:

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums; Festlegung des Untersuchungsrahmens; Ermittlung der Wirkfaktoren; Betroffenheit von Lebensraumtypen; Datenquellen zur Ermittlung vorkommender Tier- u. Pflanzenarten; Ortsbegehung des Änderungsbereiche; Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 VwGO unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bürgermeister
Christoph Rüther

229/2018

Bezirksregierung Detmold
Dezernat 33
Beschleunigte Zusammenlegung
Lippeaue – Boke
33– 81005 H. –O.36–



Detmold, den 17.12.2018
Leopoldstraße 15
32756 Detmold
Tel.: 05231/71-3317
Email: post33@bezreg-detmold.nrw.de

Öffentliche Bekanntmachung

Schlussfeststellung

- I. In dem Beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Lippeaue – Boke (Az.: 81005), Kreise Paderborn und Soest, wird hiermit nach §§ 149, 151 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:
- 1.) Die Ausführung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens nach dem Zusammenlegungsplan ist bewirkt.
 - 2.) Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Lippeaue – Boke - hätten berücksichtigt werden müssen.
 - 3.) Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Lippeaue-Boke sind erfüllt.
- II. Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Lippeaue-Boke wird mit der Zustellung der bestandskräftigen Schlussfeststellung an die Vorsitzende der Teilnehmergeinschaft beendet. Damit erlöschen auch die Rechte und Pflichten der Vorsitzenden der Teilnehmergeinschaft.

Gründe

Der Abschluss des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Lippeaue – Boke - durch die Schlussfeststellung ist zulässig und begründet. Der Zusammenlegungsplan ist in allen Teilen ausgeführt.

Das Eigentum an den neuen Grundstücken ist auf die im Zusammenlegungsplan genannten Beteiligten übergegangen. Die Berichtigung des Liegenschaftskatasters und des Grundbuchs ist abgeschlossen.

Da somit weder Ansprüche von Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten zu regeln sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen, war das Verfahren durch Schlussfeststellung abzuschließen.

Die Kasse des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens ist geprüft und abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft hat ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Bezirksregierung Detmold, 32754 Detmold, Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Bezirksregierung Detmold einzureichen oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstr. 15, 32756 Detmold, zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brdt.sec.nrw.de

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@brdt.nrw.de-mail.de

Gegen diese Schlussfeststellung steht auch dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft der Widerspruch an die obere Flurbereinigungsbehörde zu (§ 149 Abs. 1 Satz 3 FlurbG).

(S) Im Auftrag
gez.
(Plümer)
Regierungsvermessungsdirektor

230/2018

**Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück,
Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg
vom 19.11.2018**

Inhaltsübersicht

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Mindestteilnehmerzahl
- § 4 Begriffsbestimmungen
- § 5 Fälligkeit und Zahlungsweise
- § 6 Teilnahmebedingungen
- § 7 Anmeldung
- § 8 Abmeldung
- § 9 Unterrichtsmaterial, Prüfungsgebühren und sonstige veranstaltungsbedingte Kosten
- § 10 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung
- § 11 Gebührenerstattung, Gebührenberechnung
- § 12 Organisatorische Änderungen
- § 13 Ausschluss von Teilnehmern
- § 14 Ausschluss von Haftung und Schadensersatzansprüchen
- § 15 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen
- § 16 Inkrafttreten

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. April 2013 (GV. NRW. S. 194) i. V. m. den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 16 der Satzung des Volkshochschul-Zweckverbandes vom 22.11.2000 in der zurzeit geltenden Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 19.11.2018 mit Mehrheit der Anzahl der Mitglieder die 6. Änderung der Gebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und ggf. Zuschläge ist verpflichtet, wer sich zur Teilnahme an gebührenpflichtigen Veranstaltungen der VHS verbindlich angemeldet oder wer an gebührenpflichtigen Veranstaltungen der VHS teilgenommen hat.
- (2) Die Gebühren für Veranstaltungen ergeben sich aus der bei Eingang der Teilnehmeranmeldung aktuellen Ankündigung der VHS (z. B. Programmheft, Internetseite, Aushänge etc.).
- (3) Der Gebührentarif (s. Anlage) ist Bestandteil dieser Gebührensatzung.

**§ 2
Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist der Teilnehmer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Meldet eine Person mehrere Personen an, so übernimmt er für alle die Gebührenpflicht.
- (2) Bei Eltern-Kind-Veranstaltungen ist der Elternteil gebührenpflichtig, ein Kind gebührenfrei. Sollten weitere Kinder an der Veranstaltung teilnehmen können, sind diese ermäßigt gebührenpflichtig gemäß § 10.

**§ 3
Mindestteilnehmerzahl**

- (1) Voraussetzung für die Durchführung von Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine Mindestteilnehmerzahl von 10 Personen.
- (2) Eine Unterschreitung der Mindestteilnehmerzahl ist möglich, wenn über einen Gebührenaufschlag die Mindesteinnahme gesichert ist.
- (3) Die am dritten Kurstag festgestellte Teilnehmerzahl ist für die Festsetzung der Kursgebühr verbindlich. Eine Änderung der Teilnehmerzahl nach dem dritten Termin hat keine Auswirkung mehr auf die Höhe der Kursgebühr.
- (4) Bei VHS-Veranstaltungen, die gemeinsam mit einem Kooperationspartner durchgeführt werden, können abweichende Regelungen vereinbart werden.

§ 4

Begriffsbestimmungen

- (1) Kostendeckend im Sinne der Gebührensatzung ist eine Veranstaltung dann, wenn die Teilnahmegebühr die Dozentenonorare einschließlich der Fahrtkosten und sonstiger Nebenkosten abdeckt. Dabei können innerhalb eines Sachbereiches mehrere Veranstaltungen zusammengefasst werden.
- (2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.
- (3) Eine Einzelveranstaltung umfasst maximal 4 Unterrichtsstunden.

§ 5

Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Gebührenpflicht wird grundsätzlich am ersten Veranstaltungstag bzw. bei Einzelveranstaltungen vor Veranstaltungsbeginn fällig.
- (2) Bei Studienfahrten und Studienreisen gelten besondere Regelungen, die mit der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben werden.
- (3) Einzelheiten der Zahlungsweise ergeben sich jeweils aus dem gültigen Veranstaltungsprogramm der VHS.
- (4) Im Falle eines SEPA-Lastschriftverfahrens erklärt sich der Teilnehmer damit einverstanden, dass die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Vorabankündigung der Fälligkeit von Gebühren bis spätestens 6 Tage vor der eigentlichen Fälligkeit erfolgen kann.
- (5) Dozenten und Veranstaltungsleiter der VHS sind nicht berechtigt, Gebührenzahlungen entgegen zu nehmen.

§ 6

Teilnahmebedingungen

- (1) Im Einzelfall kann die VHS die Teilnahme an einer Veranstaltung von einer bestimmten in der Ankündigung der betreffenden Veranstaltung beschriebenen sachlichen und/oder persönlichen Voraussetzung abhängig machen.
- (2) Die Teilnehmer sind verpflichtet, sich persönlich in eine Teilnehmerliste der jeweiligen Veranstaltung einzutragen. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Leiter der VHS im Einzelfall.

§ 7

Anmeldung

- (1) Zur Teilnahme an einer Veranstaltung der VHS ist eine vorherige verbindliche Anmeldung erforderlich. Sofern für einzelne Veranstaltungen keine Anmeldepflicht besteht, wird dies in der Ankündigung der Veranstaltung im Vorfeld durch die VHS kenntlich gemacht.
- (2) Die Möglichkeiten der Anmeldung ergeben sich aus der jeweils aktuellen Ankündigung einer Veranstaltung durch den Volkshochschul-Zweckverband (z. B. Programmheft, Internetseite, Aushänge etc.).

- (3) Der Anmeldende kann das Recht zur Teilnahme für bis zu drei Personen begründen (weitere Teilnehmer), wenn sie nicht zu seinem Familienhaushalt bzw. Lebensgemeinschaft gehören. Diese sind der VHS namentlich zu benennen. Sämtliche Regelungen der Gebührensatzung in der jeweils gültigen Fassung gelten für die mit angemeldeten Personen gleichermaßen.
- (4) Für die Berücksichtigung von Anmeldungen ist die Reihenfolge des Zugangs der Anmeldungen nach dem Anmeldezeitpunkt ausschlaggebend. Anmeldezeitpunkt ist der Eingang der Anmeldung in der Hauptgeschäftsstelle oder in einem der VHS-Büros.
- (5) Bei allen Formen der schriftlichen, fernmündlichen oder auf elektronischem Wege erfolgten Anmeldungen gilt das gesetzliche Widerrufsrecht bei Fernabsatzgeschäften.
- (6) Bei allen Formen der auf elektronischem Wege erfolgten Anmeldungen erklärt sich der Teilnehmer mit der elektronischen Übermittlung seiner Daten an die VHS einverstanden.

§ 8 Abmeldung

- (1) Ein Rücktritt von einer verbindlichen Anmeldung nach Ablauf der Frist von drei Werktagen vor dem ersten Veranstaltungstermin ist ausschließlich bei zwingender beruflicher oder gesundheitlicher Verhinderung möglich. Andernfalls ist die volle Teilnahmegebühr nebst ggf. erhobenen Zuschlägen zu entrichten.
- (2) Die Verhinderung ist mittels einer Bescheinigung des Arbeitgebers bzw. eines ärztlichen Attests schriftlich in der Hauptgeschäftsstelle oder in einem der VHS-Büros nachzuweisen.
- (3) Eine Abmeldung beim Kursleiter genügt nicht.
- (4) Wenn zum Zeitpunkt der Abmeldung bei zwingender beruflicher oder gesundheitlicher Verhinderung weniger als die Hälfte der Unterrichtseinheiten einer Veranstaltung verstrichen ist, ist die Hälfte der vollen Teilnahmegebühr der betreffenden Veranstaltung zu entrichten. Wenn zum Zeitpunkt der Abmeldung mehr als die Hälfte der Unterrichtseinheiten einer Veranstaltung verstrichen ist, ist die volle Teilnahmegebühr der betreffenden Veranstaltung zu entrichten.
- (5) Für Studienreisen, -fahrten und Exkursionen gelten besondere Abmeldefristen, die mit der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben werden.

§ 9 Unterrichtsmaterial, Prüfungsgebühren und sonstige veranstaltungsbedingte Kosten

Die für den Unterricht benötigten Unterrichts- und Verbrauchsmaterialien, Prüfungsgebühren und etwaige veranstaltungsbedingte Kosten gehen zu Lasten des jeweiligen Teilnehmers und sind von Ermäßigungen ausgenommen.

§ 10 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Ermäßigung oder Erlass von Gebühren sind vom Teilnehmer im Vorfeld einer Veranstaltung zu beantragen.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

75. Jahrgang

27. Dezember 2018

Nr. 52/S. 12

- (2) Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird die Teilnehmergebühr um 25 % ermäßigt für
 - a) Schüler, Studenten, Auszubildende, Jugendleitercard-Inhaber
 - b) Schwerbehinderte Menschen (mehr als 50 % Grad der Behinderung)
 - c) Empfänger von Arbeitslosengeld
 - d) Bundesfreiwilligendienstler
- (3) Bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises wird die Teilnehmergebühr um 50 % ermäßigt für Bezieher von
 - a) Empfänger v. Leistungen nach dem SGB II u. XII
 - b) und Inhaber von Familienpässen
- (4) Es kann nur jeweils eine Ermäßigung in Anspruch genommen werden.
- (5) Bei Eltern-Kind-Veranstaltungen, zu denen sich ein Elternteil mit mehr als einem Kind der eigenen Familie anmeldet, ist die Gebühr ab dem zweiten Kind zu 25 % ermäßigt.
- (6) Die Ermäßigungen gelten nicht für Einzelveranstaltungen, Exkursionen, Studienfahrten und reisen sowie für kostendeckend zu organisierende Veranstaltungen. Diese sind entsprechend im Ankündigungstext zu kennzeichnen.
- (7) Die Ermäßigungen werden bei der Anmeldung gewährt. Nachträgliche Erstattungen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (8) In besonderen Einzelfällen kann der VHS-Leiter zur Vermeidung unbilliger Härten eine Gebührenermäßigung oder auch -befreiung aussprechen. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

**§ 11
Gebührenerstattung, Gebührenberechnung**

- (1) Für den Teilnehmer berechnete Gebühren werden erlassen:
 - a) In voller Höhe, wenn die Veranstaltung mangels ausreichender Nachfrage nicht zustande kommt oder aus anderen Gründen von der Volkshochschule abgesetzt werden muss. Gebühren für ausgefallene oder abgesetzte Kurse und Veranstaltungen werden von der VHS nicht berechnet bzw. erstattet.
 - b) Anteilig, wenn eine Veranstaltung aus Gründen, die von der Leiter der Volkshochschule zu vertreten sind, vorzeitig beendet wird.
- (2) Bei Ausfall einzelner Veranstaltungseinheiten erfolgt die Erstattung der Gebühren nach dem Verhältnis der durchgeführten Teileinheiten zum Gesamtumfang der Veranstaltung. Dies gilt dann nicht, wenn die anteilige Gebühr für den Teilnehmer unzumutbar wäre, insbesondere, wenn die erbrachte Teilleistung für den Teilnehmer ohne Wert ist.
- (3) Eine zeitweise Teilnahme berechtigt den Teilnehmer nicht, die Gebühr zu kürzen.
- (4) Bei Studienreisen tritt die VHS nur als Vermittler auf. Hier gelten die Rücktrittsbedingungen des jeweiligen Reiseveranstalters. Bei Tagesfahrten gelten die Rücktrittsregelungen, die mit der jeweiligen Ausschreibung bekannt gegeben werden.

**§ 12
Organisatorische Änderungen**

- (1) Die VHS kann aus sachlichem Grund und in einem dem Teilnehmer zumutbaren Umfang Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung ändern.

- (2) Der Teilnehmer kann von der verbindlichen Anmeldung zurücktreten, wenn die weitere Teilnahme an der Veranstaltung wegen organisatorischer Änderungen, die durch die VHS veranlasst wurden, unzumutbar ist. In diesem Falle wird die Gebühr zur Teilnahme an der Veranstaltung anteilig erlassen bzw. erstattet.
- (3) Es besteht kein Anspruch darauf, dass eine Veranstaltung durch einen bestimmten Dozenten durchgeführt wird. Das gilt auch dann, wenn die Veranstaltung mit dem Namen eines Dozenten angekündigt wurde. Ein Wechsel in der Veranstaltungsleitung begründet demnach keinen Erstattungsanspruch.
- (4) Muss eine Veranstaltungseinheit aus von der VHS nicht zu vertretenden Gründen ausfallen (beispielsweise wegen Erkrankung eines Dozenten), kann sie nachgeholt werden. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Wird die Veranstaltungseinheit nicht nachgeholt, erfolgt eine anteilige Erstattung der Gebühren.

**§ 13
Ausschluss von Teilnehmern**

- (1) Aus wichtigem Grund kann die Volkshochschule Teilnehmer von einer Veranstaltung ausschließen. Ein wichtiger Grund liegt in folgenden Fällen vor:
 - a) Gemeinschaftswidriges Verhalten während Veranstaltungen trotz vorangehender Abmahnung und Androhung des Ausschlusses durch den Dozenten und/oder den Leiter der VHS, insbesondere Störung des Informations- bzw. Veranstaltungsbetriebes durch Lärm- und Geräuschbelästigungen oder durch querulatorisches Verhalten,
 - b) Ehrverletzungen aller Art gegenüber dem Dozenten, gegenüber Teilnehmern oder Beschäftigten der VHS,
 - c) Diskriminierung von Personen wegen persönlicher Eigenschaften (Alter, Geschlecht, Hautfarbe, Volks- oder Religionszugehörigkeit etc.),
 - d) Missbrauch des Kurses oder der Veranstaltungen für parteipolitische oder weltanschauliche Zwecke oder für politische Agitationen aller Art,
 - e) beachtliche Verstöße gegen die Hausordnung.
- (2) Der Anspruch der VHS gegenüber dem Teilnehmer auf Zahlung der Gebühren und ggf. Zuschläge gemäß Gebührensatzung werden durch einen Ausschluss nicht berührt.

**§ 14
Ausschluss von Haftung und Schadensersatzansprüchen**

- (1) Die VHS haftet nicht, wenn Veranstaltungen aus von der VHS nicht zu vertretenden Gründen ausfallen. Die Ankündigung von Veranstaltungen ist unverbindlich. Der Teilnehmer hat keinen Anspruch auf Durchführung von angekündigten Kursen und Veranstaltungen.
- (2) Schadenersatzansprüche gegen die VHS sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**§ 15
Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen**

Die Rechtsmittel und Maßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl I S. 686) in der jeweils gültigen Fassung. Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Gebührensatzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19.02.2003 (GV. NRW S. 156, 818) in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 16
Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 06.12.1990 in der Änderungsfassung vom 10.10.2013 außer Kraft.

Die in den vorstehenden Paragraphen männliche Form der genannten Personen (VHS-Leiter, Kursleiter, Dozent, Teilnehmer usw.) gilt analog auch für die weibliche Form.

gez.
Wieners
Verbandsvorsitzender

gez.
Wieneke
Schriftführerin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) angeordnet, die am 19. November 2018 durch die Volkshochschul-Zweckverbandsversammlung beschlossene Gebührensatzung, einschließlich der Anlage zu § 1 Absatz 3 (Gebührentarif), wie nachstehend bekannt zu machen:

Die Gebührensatzung des Volkshochschul-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke, Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 19. November 2018, einschließlich der Anlage zu § 1 Absatz 3 (Gebührentarif), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Volkshochschul-Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Salzkotten, 19.11.2018

gez.
Ulrich Berger
Verbandsvorsteher

Anlage zu § 1 Absatz 3

**Tarif zur Gebührensatzung des Volkshochschule-Zweckverbandes Büren, Delbrück, Geseke,
Hövelhof, Salzkotten und Bad Wünnenberg vom 19.11.2018**

Gebühr pro Person

Vorträge 2,20 bis 10,00 Euro/UStd.

Lehrveranstaltungen 2,20 Euro/UStd.

Nach dem WbG nicht
förderungsfähige Veranstaltungen kostendeckend, mind. 2,20 Euro/UStd.

Aus pädagogischen Gründen können Zeitstunden als Unterrichtseinheit festgesetzt werden. Die Gebühr errechnet sich dann im Verhältnis zur Unterrichtsstunde.

Exkursionen, Studienfahrten, -reisen kostendeckend

Die Gebühren für Prüfungen müssen mindestens kostendeckend berechnet werden.

Die Gebühren für Bildungsveranstaltungen, die auf Anfrage von Interessenten durchgeführt werden, sind stets mindestens kostendeckend zu kalkulieren.

Im Einzelfall kann die VHS-Leitung eine abweichende Gebühr festsetzen.

Die Gebühren werden auf 0,10 € genau berechnet und ausgewiesen. Die Gebührenberechnung unterliegt dem Prinzip der kaufmännischen Rundung.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

75. Jahrgang

27. Dezember 2018

Nr. 52/S. 16

231/2018

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Herrn
Torsten Nitsche
zuletzt wohnhaft: Am Bahneinschnitt 106, 33098 Paderborn
Aufenthalt derzeit nicht bekannt.

wird davon unterrichtet, dass beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt / Zulassungsbehörde - , An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) der Bescheid des Kreises Paderborn vom 13.12.2018 (Az: 36.1/PB-TR150) in seiner Zulassungsangelegenheit eingesehen werden kann.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez. Schäfer

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

75. Jahrgang

27. Dezember 2018

Nr. 52/S. 17

232/2018

**Bekanntmachung
des Jahresabschlusses 2017 des Kreises Paderborn**

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit § 95 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), den vom Prüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn testierten Jahresabschluss festgestellt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Das Haushaltsjahr 2017 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

1. Bilanz zum 31.12.2017

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	289.621.146,16 €	1. Eigenkapital	41.940.813,83 €
2. Umlaufvermögen	45.506.673,24 €	2. Sonderposten	105.654.539,84 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	30.681.375,02 €	3. Rückstellungen	172.056.215,23 €
		4. Verbindlichkeiten	23.593.344,50 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	22.564.281,02 €
Gesamtvermögen	365.809.194,42 €	Gesamtkapital	365.809.194,42 €

2. Ergebnisrechnung 2017

1. Summe ordentliche Erträge	374.918.615,46 €
2. Summe ordentliche Aufwendungen	377.109.920,99 €
3. Ordentliches Ergebnis	- 2.191.305,53 €
4. Finanzergebnis	2.479.840,16 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	288.534,63 €
6. Außerordentliches Ergebnis	0,00 €
Jahresergebnis	288.534,63 €

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage

Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	42.329,05 €
+ Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	6.739.020,93 €
- Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	17.132,93 €
- Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €
Verrechnungssaldo	6.764.217,05 €

3. Finanzrechnung 2017

1. Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	375.673.097,72 €
2. Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	366.108.385,26 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.564.712,46 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.667.369,65 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	16.459.310,13 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	-4.791.940,48 €
7. Finanzmittelüberschuss / -fehlbetrag (Ziff. 3 + 6)	4.772.771,98 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.029.202,15 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	2.743.569,83 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	4.866.440,56 €
11. Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	-2.032,20 €
Liquide Mittel (Ziff. 9, 10 und 11)	7.607.978,19 €

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

75. Jahrgang

27. Dezember 2018

Nr. 52/S. 18

Der Jahresabschluss 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Detmold wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht am 19.12.2018 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Jahresabschluss 2017 liegt bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann im Kreishaus in Paderborn, Aldegrevener Str. 10-14, Zimmer A.04.20, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf der Internetseite des Kreises Paderborn (<http://www.kreis-paderborn.de>) steht der Jahresabschluss ebenfalls zur Verfügung.

Paderborn, 19.12.2018

gez.
Manfred Müller
Landrat

233/2018

**Bekanntmachung
des Gesamtabchlusses 2017 des Kreises Paderborn**

Der Kreistag des Kreises Paderborn hat in seiner Sitzung am 17.12.2018 gem. § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90), in Verbindung mit §§ 96 und 116 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften sowie vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn testierten Gesamtabchluss bestätigt und dem Landrat uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Gesamtabchluss 2017 schließt mit folgenden Ergebnissen ab:

1. Gesamtbilanz zum 31.12.2017

Aktiva		Passiva	
1. Anlagevermögen	382.587.254,61 €	1. Eigenkapital	69.552.217,64 €
2. Umlaufvermögen	66.873.711,31 €	2. Sonderposten	105.654.539,84 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	30.749.992,56 €	3. Rückstellungen	236.489.934,93 €
		4. Verbindlichkeiten	45.874.821,40 €
		5. Passive Rechnungsabgrenzung	22.639.444,67 €
Gesamtvermögen	480.210.958,48 €	Gesamtkapital	480.210.958,48 €

2. Gesamtergebnisrechnung 2017

Summe ordentliche Gesamterträge	414.774.557,53 €
- Summe ordentliche Gesamtaufwendungen	421.637.720,05 €
= Ordentliches Gesamtergebnis	-6.863.162,52 €
+ Gesamtfinanzergebnis	1.638.023,74 €
= Gesamtergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-5.225.138,78 €
+ Außerordentliches Gesamtergebnis	0,00 €
= Gesamtjahresergebnis	-5.225.138,78 €
- Anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	204.726,51 €
= Gesamtbilanzergebnis	-5.020.412,27 €

Der Gesamtabchluss 2017 einschließlich des gem. § 117 Abs. 1 GO NRW beizufügenden Beteiligungsberichts werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Detmold wurde der Gesamtabchluss mit Anlagen und Lagebericht am 19.12.2018 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Der Gesamtabchluss 2017 liegt bis zur Bestätigung des folgenden Abschlusses zur Einsichtnahme öffentlich aus und kann im Kreishaus in Paderborn, Aldegrevestr. 10-14, Zimmer A.04.20, während der Dienststunden (montags bis freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Auf der Internetseite des Kreises Paderborn (<http://www.kreis-paderborn.de>) steht der Gesamtabchluss ebenfalls zur Verfügung.

Paderborn, 19.12.2018

gez.
Manfred Müller
Landrat